



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Tierschutzrecht

Bearb.: Mag. Pauline Schupp
Tel.: +43 (316) 877-3869
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-217254/2025-24

Graz, am 26.06.2026

Ggst.: lt. Verteiler, Schrottaufbereitungsanlage, Gaugl Metallhandel
GmbH, 8224 Tiefenbach bei Kaindorf, Gewerbepark 1,
Genehmigung einer zusätzlichen Aufbereitungslinie, Antrag vom
10.06.2025, Genehmigungsverfahren, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Mit Eingabe vom 24.06.2025 hat die Fa. Gaugl Metallhandel GmbH um die Hinzunahme einer zusätzlichen Aufbereitungslinie angesucht.

Mit eingebrachter Anzeige soll zur Optimierung der Outputqualität der in der Betriebsanlage gewonnenen Wertstoffe eine **zusätzliche Aufbereitungslinie** vorgesehen werden. Diese Anlage dient der Nachaufbereitung von Outputfraktionen aus der bestehenden Anlage. Die zusätzliche Aufbereitungslinie umfasst im Wesentlichen zwei Aufbereitungsaggregate. Bei den beantragten Maschinen handelt es sich um eine Röntgentransmissionsmaschine (XRT) und einen Wirbelstromscheider.

Die mit gegenständlichen Unterlagen angezeigten Aggregate sind in weiterer Folge Teile der Gesamtanlage. Durch deren Betrieb kommt es nicht zu einer Erhöhung der Gesamtkapazität. Es werden ausschließlich Stoffe eingesetzt, die bereits durch die vorgeschaltete bestehende Anlage aufbereitet wurden.

Weiters soll aufgrund von Anpassungen bzw. Optimierungen im Betrieb, mit folgendem Projekt die **Änderung des Aufbewahrungsplatzes des XRF-Handgerätes** angezeigt werden. Zusätzlich sollen mit dem gegenständlichen Projekt auch **zusätzliche Abfallarten zur Behandlung** beantragt werden

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der Antragsteller
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 30.06.2026 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Pauline Schupp
(elektronisch gefertigt)